

## **SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard für den Betrieb von Sonnenstudios (Stand: 03.05.2020)**

### **I. Arbeiten in der Pandemie – Risikoreduzierung im Sonnenstudio**

Damit sich Sonnenstudios auf diese Eröffnung vorbereiten können, empfiehlt der Bundesfachverband Besonnung e. V. einen Branchenstandard für Sonnenstudios, basierend auf dem SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS).

Dieser Branchenstandard konkretisiert und ergänzt die bisherigen Arbeitsschutzmaßnahmen. Ziel ist es, Infektionsketten zu unterbrechen, um die Bevölkerung zu schützen sowie die Gesundheit von Beschäftigten zu sichern, die wirtschaftliche Aktivität wiederherzustellen und zugleich einen mittelfristig andauernden Zustand flacher Infektionskurven herzustellen. SARS-CoV2 wird hauptsächlich über Tröpfchen übertragen, wahrscheinlich auch über Kontaktflächen. Tröpfchen entstehen beim Sprechen, Husten und Niesen. Um diese Übertragung zu verhindern, sind technische, organisatorische und personenbezogene Schutzmaßnahmen zu beachten.

**Personen – Beschäftigte und Kundschaft – mit Symptomen einer Infektion der Atemwege (sofern nicht etwa vom Arzt abgeklärte Erkältung) oder Fieber sollen sich generell nicht im Sonnenstudio aufhalten. Der Betrieb hat ein Verfahren zur Abklärung von Verdachtsfällen (etwa bei Fieber; siehe RKI-Empfehlungen) festzulegen, zum Beispiel im Rahmen von Infektions-Notfallplänen.)**

Der vorliegende Branchenstandard für den Betrieb von Sonnenstudios ist eine Richtschnur zur Auslegung des Arbeitsschutzgesetzes. Er zeigt auf, wie die betreffenden Arbeitsschutzvorschriften in den Betrieben umgesetzt werden. Damit bietet er Hilfestellung für die Unternehmerinnen und Unternehmer bei der Erfüllung ihrer Pflichten zum Schutz der Beschäftigten vor einer Infektion mit dem Corona-Virus. Darüber hinaus sind länderspezifische Vorgaben ebenso wie weitere ergänzende Empfehlungen des RKI zu beachten.

## **II. Betriebliches Maßnahmenkonzept für die zeitlich befristeten, zusätzlichen Maßnahmen zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2**

Die Verantwortung für die Umsetzung notwendiger Infektionsschutzmaßnahmen trägt der Arbeitgeber\*in entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung. Betriebsärztliche Beratung und sicherheitstechnische Betreuung durch Fachkräfte für Arbeitssicherheit ist nötig sowie Abstimmung mit der betrieblichen Interessenvertretung.

Die für die Sonnenstudios zuständige Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) berät die Sonnenstudios und überwacht gleichzeitig nach SGB VII die Umsetzung dieses Branchenstandards.

### **1. Arbeitsplatzgestaltung – Organisation der Tätigkeit im Sonnenstudio**

Um die Distanz von mindestens 1,5 Metern am zur nächsten Person einhalten zu können, werden am Eingang entsprechende Hinweisschilder angebracht. Dabei ist ein angemessener Bewegungsspielraum zu berücksichtigen. Die einzelnen Bewegungsräume sollten durch Markierungen und/oder Absperren verdeutlicht werden.

Schutzmaßnahmen wie das Tragen von Mund-Nasen Bedeckungen eingehalten werden. Im Kassenbereich sollte ein Schutzschild zwischen Kundschaft und Kasse aufgestellt werden.

Kontaktloses Bezahlen ist zu bevorzugen.

Die persönliche Hygiene/Händedesinfektion/Wechsel von Einmalschutzhandschuhen und Mund-Nasen-Bedeckung ist zu beachten.

## **2. Sanitär- und Pausenräume**

Zur Reinigung der Hände sind Händedesinfektionsmittel, hautschonende Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen. Ausreichende Reinigung und Hygiene sind vorzusehen, eventuell mit angepassten Reinigungsintervallen. Dies gilt vor allem für Sanitäreinrichtungen und Gemeinschaftsräume.

Zur Vermeidung von Infektionen sollten Kontaktpunkte verringert und Türklinken und Handläufe regelmäßig gereinigt werden. Auch in Pausenräumen ist ausreichender Abstand sicherzustellen, zum Beispiel dadurch, dass Tische und Stühle nicht zu dicht stehen und Mitarbeitende in kleinen Räumlichkeiten nicht gemeinsam Pause machen. Die Lüftung der Pausen- und Sanitärräume muss auch bei ungünstiger Witterung gewährleistet sein. Dies reduziert etwaige Infektionsrisiken, da es möglicherweise in der Luft vorhandene erregerehaltige Tröpfchen verringert.

## **3. Besondere Infektionsschutzmaßnahmen für Sonnenstudios**

Kunden oder Kundinnen sollten sich nach Betreten des Sonnenstudios die Hände waschen oder desinfizieren. Während der Kundenbedienung, bei der der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, müssen Beschäftigte sowie Kundschaft Mund-Nasen-Bedeckungen tragen. Sonnenstudioinhaber\*innen müssen Mund-Nasen-Bedeckungen in ausreichender Zahl für die Beschäftigten bereithalten. Gleiches gilt für Einmalhandschuhe.

Wegen der hohen Hautbelastung durch vermehrtes Tragen von flüssigkeitsdichten Schutzhandschuhen und intensivem Händedesinfizieren und -waschen muss verstärkt auf Hautschutz und Hautpflege geachtet werden. Händedesinfektion ist dem Händewaschen vorzuziehen, da sie hautschonender ist. Das Händedesinfektionsmittel muss mindestens „begrenzt“ viruzid sein.

Eine Bewirtung wird nicht angeboten. Auch Zeitschriften sollen nicht zur Verfügung gestellt werden.

#### **4. Reinigung von Solarien und Kabinen**

Genutzte Solarien werden vom Personal gereinigt. Hierzu werden für die Reinigung und Desinfektion von Solarien eigens entwickelte viruzide, DGHM-gelistete Desinfektionsmittel verwendet.

Die Reinigung umfasst den gesamten Innenraum des Solariums, Tastaturen und Bedienelemente sowie die von außen erreichbaren Bedienelemente und Oberflächen. Die Kabinentüren und Türklinken werden nach jeder Nutzung mit viruziden Desinfektionsmitteln gereinigt.

Auf das Angebot von Deodorants, Haarbürsten oder Kämmen in den einzelnen Kabinen und im Ladenlokal muss verzichtet werden.

#### **5. Be- und Entlüftung**

Solarien verfügen über eine eigene Zu- und Abluft mit einer Luftmenge von bis zu 2000 m<sup>3</sup> pro Stunde. Die Abluft wird dabei über Wand- oder Deckenholräume abgeführt und mittels Abluftanlage abgesaugt und gefiltert nach Außen abgegeben. Hierbei entsteht, je nach Anlagenanzahl ein 10 bis 15-facher Luftaustausch. Es ist dafür zu sorgen, dass der Luftaustausch stetig gewährleistet ist und Frischluft in ausreichender Menge über geöffnete Fenster oder hierfür installierte Zuluftkanäle zur Verfügung steht.

#### **6. Interne Besprechungen und Schulungen von Mitarbeitenden**

Besprechungen oder Mitarbeiterschulungen sollten auf das absolute Minimum reduziert oder verschoben werden. Alternativ sollten soweit wie möglich technische Lösungen wie Telefon- oder Videokonferenzen eingesetzt werden. Sind Präsenzveranstaltungen unbedingt notwendig, muss ausreichender Abstand zwischen den Teilnehmenden gegeben sein.

## **7. Ausreichende Schutzabstände**

Der Mindestabstand (1,5 Meter) zwischen Kundinnen und Kunden und Beschäftigten muss eingehalten werden. Wartebereiche und Spielecken sollten geschlossen werden, um Personenansammlungen zu vermeiden. Es ist je nach Größe des Sonnenstudios darauf zu achten, dass sich nicht mehr als 1 Kunde auf 20 Quadratmeter befindet.

## **8. Arbeitsmittel**

Arbeitsmittel, wie Tücher zur Reinigung der Solarien oder Kabinentüren oder Wänden dürfen nur einmal verwendet werden. Nach der Verwendung sind diese in einem dafür vorgesehenen Behältnis zu verbringen und im Anschluss zu entsorgen, oder bei z.B. Mikrofasertüchern bei mindestens 60 Grad mit Vollwaschmittel gewaschen werden.

## **9. Arbeitszeit- und Pausengestaltung**

Die Belegungsdichte von Arbeitsbereichen und gemeinsam genutzten Einrichtungen ist zeitlich zu entzerren – etwa durch versetzte Arbeits- und Pausenzeiten oder Schichtbetrieb. Bei Schichtplänen ist darauf zu achten, möglichst dieselben Personen zu gemeinsamen Schichten einzuteilen. So werden Personenkontakte weiter verringert. Zu Beginn und Ende der Arbeitszeit ist durch geeignete organisatorische Maßnahmen zu vermeiden, dass es zu einem engen Zusammentreffen mehrerer Beschäftigter kommt – zum Beispiel bei Zeiterfassung, in Umkleideräumen usw.

## **10. Aufbewahrung und Reinigung von Arbeitsbekleidung und PSA**

Es kann derzeit nicht ausgeschlossen werden, dass Corona-Viren über die Kleidung weitergegeben werden. Wäsche muss am Arbeitsende im Sonnenstudio bleiben, in der Sonnenstudiowaschmaschine bei mindestens 60° C mit Vollwaschmittel gewaschen und anschließend vollständig getrocknet werden. Auch private Oberbekleidung für die Arbeit sollte am Arbeitsende im Sonnenstudio bleiben und in der Sonnenstudiowaschmaschine wie oben beschrieben gewaschen und getrocknet werden.

## **11. Zutritt von Kundschaft und anderen Personen im Sonnenstudio**

Der Zutritt der Kunden und Kundinnen oder anderer dritter Personen, zum Beispiel Handwerks-, Kurier- und Lieferdienste, sollte möglichst nur nach vorheriger telefonischer/digitaler Terminvereinbarung stattfinden. Bereits bei der Terminierung ist darauf hinzuweisen, dass bei Covid-19-Symptomen oder bei engem Kontakt zu Erkrankten eine erhöhte Gefahr der Ansteckung für Dritte besteht. Kundinnen und Kunden sowie sonstige Personen dürfen in diesem Fall das Sonnenstudio nicht betreten bzw. bedient werden. Wartezeiten müssen vermieden werden. Die Anzahl der Kundinnen und Kunden muss sich nach der Größe des Sonnenstudios und den Gegebenheiten vor Ort richten. Sollte aufgrund der örtlichen Gegebenheiten der Mindestabstand nicht eingehalten werden können, so muss die Anzahl der gleichzeitig bedienten Personen reduziert werden.

Kundenkontaktdaten sowie Zeitpunkt des Betretens/Verlassens des Sonnenstudios sind zu dokumentieren, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann. Die Erhebung dieser Daten ist nach Art. 6 Abs. 1 lit. f) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zulässig. Es bestehen Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO. Die Kundschaft muss über die Maßnahmen informiert werden, die aktuell im Sonnenstudio zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2 gelten (Mund-Nasen-Bedeckungen tragen, Händehygiene, Einhalten Husten-Nies-Etikette etc.).

## **12. Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle**

Beschäftigte und Kunden oder Kundinnen mit entsprechenden Krankheitssymptomen, vor allem Fieber, Husten und Atemnot, Störungen des Geschmacks oder Geruchs, sind aufzufordern, das Sonnenstudio nicht zu betreten.

Bei Beschäftigten ist bis zur ärztlichen Abklärung des Verdachts von Arbeitsunfähigkeit auszugehen. Die betroffenen Personen sollten sich umgehend zunächst telefonisch zur Abklärung an eine Arztpraxis oder das Gesundheitsamt wenden. Das Sonnenstudio sollte im betrieblichen Pandemieplan Regelungen treffen, um bei bestätigten Infektionen diejenigen Personen (Beschäftigte und falls möglich Kundinnen und Kunden) zu ermitteln und zu informieren, bei denen durch Kontakt mit der infizierten Person ebenfalls ein Infektionsrisiko besteht.

### **13. Psychische Belastungen durch Corona minimieren**

Die Corona-Krise bedroht und verunsichert nicht nur Unternehmen, sondern erzeugt auch bei vielen Beschäftigten große Ängste. Weitere, zu berücksichtigende Aspekte hinsichtlich psychischer Belastungen sind unter anderem mögliche konflikthafte Auseinandersetzungen mit der Kundschaft oder langandauernde hohe Arbeitsintensität nach Wiedereröffnung. Diese zusätzlichen psychischen Belastungen für Beschäftigte sollen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt und darauf basierend geeignete Maßnahmen ergriffen werden.

Für die Beschäftigten stellt der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin die Mund-Nasen-Bedeckung. Gesichtsschilder können einen zusätzlichen Schutz bieten. Die Mund-Nasen-Bedeckungen müssen in ausreichender Zahl für die Beschäftigten bereitgehalten werden.

### **14. Unterweisung und aktive Kommunikation**

Die Beschäftigten sind über die Präventions- und Arbeitsschutzmaßnahmen im Sonnenstudio und für den Kundenkontakt zu unterweisen. Die besondere Situation von Auszubildenden, Schwangeren und Stillenden, Älteren und Personen mit chronischen Erkrankungen, die zu einem erhöhten Risiko für schwere Verläufe einer Covid-19 führen können, sind dabei besonders zu berücksichtigen. Dies sorgt für die Handlungssicherheit der Beschäftigten. Die Sonnenstudioleitung muss die Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln erklären und verständliche Hinweise geben, auch durch Hinweisschilder, Aushänge, Bodenmarkierungen usw. Dadurch können die Beschäftigten sie auch an die Kundschaft weitergeben. Die Sonnenstudioleitung wirkt darauf hin, dass die Beschäftigten und die Kunden und Kundinnen persönliche und organisatorische Hygieneregeln einhalten: Abstandsgebot, Hust- und Niesetikette, Händehygiene, PSA. Für Unterweisungen sind auch die Informationen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung sowie der BGW hilfreich ([www.bgw-online.de/corona](http://www.bgw-online.de/corona))

## 15. Arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen

Arbeitsmedizinische Vorsorge ist den Beschäftigten weiterhin anzubieten und zu ermöglichen. Beschäftigte können sich individuell betriebsärztlich beraten lassen, auch zu besonderen Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung oder einer individuellen Disposition. Personen, bei denen wegen Vorerkrankungen ein schwerer Verlauf einer Covid-19 zu befürchten ist, sollen auf die Wunschvorsorge hingewiesen werden.

Ängste und psychische Belastungen sollten ebenfalls thematisiert werden können. Der Betriebsarzt oder die Betriebsärztin kennt den Arbeitsplatz und schlägt der Studioleitung geeignete Schutzmaßnahmen vor, wenn die normalen Arbeitsschutzmaßnahmen nicht ausreichen. Gegebenenfalls kann der Arzt oder die Ärztin der betroffenen Person auch einen Tätigkeitswechsel empfehlen.

Der Betrieb erfährt davon nur, wenn der oder die Betreffende ausdrücklich einwilligt. Arbeitsmedizinische Vorsorge kann auch telefonisch erfolgen; einige Betriebsärzt\*innen bieten eine Hotline für die Beschäftigten an.